jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/12/23 6Ob820/81, 5Ob534/85, 7Ob37/00t, 9Ob26/04w, 4Ob137/11t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.12.1981

Norm

ABGB §863 CII
ABGB §863 CIV

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Pönale nicht sogleich geltend gemacht wurde, rechtfertigt die Annahme eines konkludenten Verzichtes iSd § 863 ABGB nicht. Ein derartiger Verzicht kann auch nicht aus der Vereinbarung über die Durchführung von Verbesserungsarbeiten geschlossen werden, zumal wenn das Pönale wegen der Verspätung der Fertigstellung der Arbeiten vereinbart wurde und mit den Mängeln, die durch die Verbesserung behoben werden sollten, nichts zu tun hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 820/81
  Entscheidungstext OGH 23.12.1981 6 Ob 820/81
- 5 Ob 534/85
  Entscheidungstext OGH 18.03.1986 5 Ob 534/85
- 7 Ob 37/00t
  Entscheidungstext OGH 18.10.2000 7 Ob 37/00t
  Vgl auch; Beisatz: Das Pönale wegen der Verspätung der Fertigstellung hat mit der Frage der Mangelhaftigkeit des übernommenen Werkes nichts zu tun. (T1)
- 9 Ob 26/04w
  Entscheidungstext OGH 29.09.2004 9 Ob 26/04w
  nur: Der Umstand, dass ein Pönale nicht sogleich geltend gemacht wurde, rechtfertigt die Annahme eines konkludenten Verzichtes iSd § 863 ABGB nicht. (T2)
- 4 Ob 137/11t
  Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 137/11t
  Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Wird als Pönale ein bestimmter Prozentsatz der Bruttoauftragssumme vereinbart, erhöhen Kosten für spätere Zusatzaufträge und Mengenänderungen nicht die Berechnungsgrundlage (soweit sich aus der vertraglichen Gestaltung im Einzelfall nichts anderes ergibt). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0014259

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at